

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2021

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	129	Beschluss zur Aufhebung der Verbandssatzung.....	134
Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) .....	129	Satzung für den Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen.....	134
Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstättenverband Essen .....	134	Generalversammlung 2021 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank .....	138
Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss im Kirchenkreis Gladbach-Neuss .....	134	Personal- und sonstige Nachrichten.....	138
		Landeskirchlicher Kollektenplan für 2021/2022 .....	139
		Literaturhinweise .....	149
		Berichtigung zum KABI 04/2021 .....	149

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1609032

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 24. April 2021

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)

Vom 21. April 2021

#### § 1

#### Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt folgende Arbeitsrechtsregelung:

### „Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen, die sich in einer nach landesrechtlichen Vorschriften geregelten Ausbildung zur Pflegeassistenz befinden.

#### § 2

#### Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben erhält über:

- die Bezeichnung des Berufs,
- Beginn und Dauer der Ausbildung,
- die der Ausbildung zugrunde liegenden landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
- die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
- die Verpflichtung zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- Dauer der Probezeit,
- Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge,
- Dauer des Urlaubs,

- j) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- k) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) sowie in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Auszubildenden anzuwendenden Dienstvereinbarungen und das für den Träger der Ausbildung geltende Mitarbeitervertretungsgesetz,
- l) Festlegung der Ausbildungsform (Teilzeit/Vollzeit).

**Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchstabe l):**

*Nachträgliche Änderungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.*

(2) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die oder der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Personen hinzuweisen.

**Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1:**

*Im Anwendungsbereich des saarländischen Pflegeassistenzgesetzes bedarf es einer schriftlichen Zustimmung durch die Pflegeschule. Dies gilt nur dann, wenn eine Kooperationsvereinbarung mit einer Pflegeschule eines Dritten vorliegt.*

- (3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von deren zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person, zu unterzeichnen.
- (4) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags ist der oder dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.
- (5) Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform.

§ 2a

**Erweitertes Führungszeugnis**

Der Ausbildungsträger, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Auszubildenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen.

Die dafür entstehenden Kosten trägt der Träger der Ausbildung.

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Arbeitszeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 3

**Weitere Pflichten der Auszubildenden/des Auszubildenden und des Trägers der praktischen Ausbildung**

Die weiteren Pflichten der Auszubildenden sowie des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich

- a) bei einer Ausbildung nach § 1 Buchstabe a aus §§ 13 und 14 PflfachassAPrV,
- b) bei einer Ausbildung nach § 1 Buchstabe b aus §§ 18 und 19 SaarlPflAssG.

§ 4

**Probezeit**

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt drei Monate.

§ 5

**Ärztliche Untersuchung**

(1) Auszubildende haben auf Verlangen vor Einstellung die körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Träger der Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.

Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Träger der Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Träger der Ausbildung kann bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine ärztliche Untersuchung veranlassen. Auf Verlangen der Auszubildenden oder des Auszubildenden ist er hierzu verpflichtet.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden auf Antrag bekannt zu geben.

§ 6

**Schweigepflicht**

Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die beim Träger der Ausbildung beschäftigten Mitarbeitenden.

§ 7

**Personalakten**

(1) Die Auszubildenden haben das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. Das Recht kann auch durch eine gesetzlich berechnete oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann die bevollmächtigte Person zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist. Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Auszüge und Kopien aus der Personalakten zu fertigen.

(2) Bevor Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ungünstig oder nachteilig werden können, in die Personalakte aufgenommen werden, hat eine Anhörung der Auszubildenden zu erfolgen. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8

**Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit, die beim Träger der Ausbildung für die beschäftigten Mitarbeitenden gelten.

(2) Die Ausbildung kann im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben in Teilzeit geleistet werden.

(3) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(4) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

(5) Soweit die Auszubildenden Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz Teile der praktischen Ausbildung nicht bei dem Träger der Ausbildung selbst, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolvieren, sind die dort geleisteten Stunden auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen. Die über die wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehenden Stunden sind in dieser Einsatzstelle auszugleichen.

### § 9

#### **Fernbleiben von der Ausbildung**

Ein Fernbleiben von der Ausbildung darf nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung erfolgen.

Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen.

Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Ausbildungsentgelt.

### § 10

#### **Ausbildungsentgelt**

(1) Die Auszubildenden erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt. Die Höhe des Ausbildungsentgelts ist in Anlage 1 geregelt.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Ausbildungsentgelts und der Zeitzuschläge gilt § 20 BAT-KF entsprechend.

(3) Bei einer Ausbildung in Teilzeit gilt § 18 BAT-KF entsprechend.

### § 11

#### **Sonstige Ausbildungsbedingungen**

(1) Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf beschäftigten Mitarbeitenden maßgebend sind.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Absatz 1) zu teilen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden

- a) die Zulagen, die für Mitarbeitende gemäß § 16 BAT-KF jeweils vereinbart sind, und die Zulagen nach der Anmerkung 1 zu Abschnitt A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 8 Absatz 3a BAT-KF zu drei Vierteln.

(3) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrags eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen.

Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 vom Hundert zu kürzen ist.

Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 vom Hundert der Bruttovergütung nicht überschreiten.

Können die Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht angenommen werden, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

### § 12

#### **Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten**

(1) Bei Dienstreisen gilt § 35 BAT-KF entsprechend.

(2) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand.

Erstattet werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht.

Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten.

Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet.

Leistungen Dritter sind anzurechnen.

### § 13

#### **Entgeltfortzahlung**

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wird bis zur Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung in Höhe des Ausbildungsentgelts gewährt.

Im Übrigen gilt § 21 BAT-KF entsprechend.

### § 14

#### **Fortzahlung des Ausbildungsentgelts in besonderen Fällen**

Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule sowie an Prüfungen erfolgt eine Freistellung.

Im Übrigen gilt § 28 BAT-KF.

### § 15

#### **Erholungsurlaub**

Der Urlaubsanspruch beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.

### § 16 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten, der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners werden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte für die Hin- und Rückfahrt der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der in Satz 1 genannten Personen soweit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass eine Rückkehr zu diesem Wohnort nicht täglich erfolgen kann und eine Wohnung außerhalb zu beziehen ist.

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

### § 17 Freistellung vor der staatlichen Prüfung

(1) Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und an Prüfungen erfolgt eine Freistellung.

(2) Bei der Gestaltung der Ausbildung ist auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere ist an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zur Prüfungsvorbereitung zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten.

Der Anspruch nach Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; es sind jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage zu gewähren.

### § 18 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Auszubildende erhalten nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.

### § 19 Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.

### § 20 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der Ausbildung tätigen Mitarbeitenden jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

(2) Der Träger der Ausbildung hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

### § 21 Übernahme der Auszubildenden/des Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die bzw. der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht.

Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

### § 22 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Wird die staatliche Prüfung nicht oder kann sie ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildung abgelegt werden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens entsprechend der landesrechtlichen Regelung

**Protokollnotiz zu Absatz 2:**  
NRW: Höchstens um sechs Monate.  
Saarland: Höchstens um ein Jahr.

### § 23 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist unverzüglich das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind.

Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

## § 24

**Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden oder vom Träger der Ausbildung in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage.

Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## § 25

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

**Anlage 1 Entgeltordnung**

## § 1

**Ausbildungsentgelt**

Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) beträgt monatlich:

vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro	ab 1. April 2022 monatlich in Euro
1.097,14	1.122,14

## § 2

**Vermögenswirksame Leistungen**

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Träger der Ausbildung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den die Auszubildenden von dem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder im Krankheitsfall zusteht.

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## § 3

**Jahressonderzahlung**

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Diese beträgt 90 vom Hundert des in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Ausbildungsentgelts (§ 1).

Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Auszubildenden keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall haben.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.

Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt.

Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von dem Ausbildungsträger in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

## § 4

**Abschlussprämie**

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Grund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 2 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung auf Grund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Ausbildungsträger von Satz 1 abweichen.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Dortmund, den 21. April 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstättenverband Essen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap, die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck, die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, bilden zum 1. August 2021 gemeinsam den Verband Evangelischer Kindertagesstättenverband Essen. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. August 2021 wirksam.

Düsseldorf, 19. Mai 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss im Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss im Kirchenkreis Gladbach-Neuss wird aufgelöst.

### Artikel 2

Diese Urkunde tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 20. Mai 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Beschluss zur Aufhebung der Verbandssatzung

1612816

Az. 02-16-1:1501998

Düsseldorf, 17. Mai 2021

Die Verbandsvertretung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Kreis-Neuss hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2017 nachstehenden Beschluss ordnungsgemäß gefasst:

„Beschluss Nr. 18/2017

Die Verbandsvertretung beschließt einstimmig die Aufhebung der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss mit Wirkung vom 1. Januar 2018.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.“

Das Landeskirchenamt

## Satzung für den Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen

Die Presbyterien der Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim,

Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg,

Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid,

Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck

haben auf Grund von § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

### Präambel

Die beteiligten Kirchengemeinden bilden einen Trägerverband, der das Ziel hat, die Kindertageseinrichtungen langfristig zu erhalten und in ihrer Arbeit zu fördern.

### § 1

#### Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die folgenden Körperschaften bilden gemeinsam den Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen:

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim,

Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg,

Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen,

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid,  
 Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf,  
 Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen,  
 Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-  
 Schönebeck.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Essen, III. Hagen 39.
3. Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
4. Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Kirchengemeinden beschließt die Verbandsvertretung auf Antrag des Presbyteriums der beitretenden oder ausscheidenden Kirchengemeinde.

## § 2 Aufgaben

1. Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertagesstätten und Familienzentren (nachfolgend Kindertagesstätten genannt) ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Kirchengemeinden spiegeln sich in der Sorge um die Kinder und äußern sich in den religionspädagogischen Angeboten und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien.
2. Die Kindertagesstätten haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung.
3. Die Kindertagesstätten haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.
4. Dem Verband werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:
  - a) Trägerschaft der Kindertagesstätten,
  - b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten stehen, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach VerwG die gemeinsame Verwaltung wahrnimmt,
  - c) Unterhaltung der Gebäude im Sinne des Absatzes 6,
  - d) Orientierung an den Qualitätsanforderungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.
5. Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für andere Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.
6. Der Verband übernimmt die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden abzuschließen ist und der die Modalitäten der Unterhaltung und Nutzung des jeweiligen Gebäudes oder Gebäudeteils regelt.
7. Bei Einstellung und Entlassung von Einrichtungsleitungen ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinden für die in ihrem Gemeindebereich liegenden Kindertagesstätten an dem Verfahren zu beteiligen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung.

8. Bei Veränderung der Gruppenzahl haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht hinsichtlich ihnen dadurch entstehender Mehrkosten gegen die Entscheidungen des Verbandes. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und die Beteiligten haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten.

Die Fachberatung nach § 8 dieser Satzung ist zu beteiligen.

9. Die Aufsicht nach § 9 VerbG nimmt der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Essen wahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung, der zur Auflösung des Verbandes führt, muss eine Regelung über die Kostenverteilung, das gemeinsame Vermögen und die Mitarbeitenden enthalten. Wird nichts anderes vereinbart, wird für die Aufteilung des Vermögens oder der Schulden der Verteilungsschlüssel angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung gilt.
5. Der Evangelische Kindertagesstättenverband Essen ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

## § 4 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Vorstand und die Geschäftsführung.
2. Bei der Zusammensetzung der Organe mit Ausnahme der Geschäftsführung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
3. Für Verhandlungen der Organe gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes sowie die der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.
4. Die Öffentlichkeit kann durch Beschlussfassung des jeweiligen Organs hergestellt werden.

## § 5

**Verbandsvertretung**

1. Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.
2. Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:
  - jeweils ein Mitglied aus den Leitungsorganen der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden.
  - die Mitglieder des Vorstands.

Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung bestellt werden.

Wird die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung einer Presbyterin oder einem Presbyter übertragen, soll die Stellvertretung eine Pfarrerin oder einem Pfarrer übertragen werden. Wird die Mitgliedschaft einer Pfarrerin oder einem Pfarrer übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden.

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu benennen.
3. Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.
4. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:
  - a) die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung. Vorsitz und Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
  - c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
  - d) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes
  - e) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds,
  - f) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Absatz 7 dieser Satzung,
  - g) Übertragung von Vollmachten und Befugnissen auf die Geschäftsführung im Sinne des Verbandsgesetz,
  - h) Beratung und Entscheidung über die inhaltlichen Konzepte in den Einrichtungen,
  - i) Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
  - j) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds.
  - k) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 11 dieser Satzung finden Anwendung,

- l) die Beschlussfassung über die Verteilung der Verwaltungskosten des Verbandes auf die Mitgliedskirchengemeinden,
- m) die Erstellung einer Geschäftsordnung.
5. Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
6. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen

## § 6

**Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Geschäftsführung oder die Verwaltungsleitung zuständig ist.
2. Die Verwaltung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
  - b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
  - c) der Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes,
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit.
4. Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
5. Der Vorstand besteht aus drei Personen und wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt; für die gewählten Vorstandsmitglieder rücken in die Verbandsvertretung Ersatzmitglieder nach. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.
 

An den Vorstandssitzungen nimmt mit beratender Stimme die Geschäftsführung und bei Bedarf die Verwaltungsleitung des Verbandes teil.
6. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen.

## § 7

**Geschäftsführung**

Die Verbandsvertretung bestellt eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer als Geschäftsführung im Sinne des § 23 Verbandsgesetz.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung übertragenen Wahlaufgaben.

Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, vertreten diese den Verband gemeinsam. Die Geschäftsführung nimmt die Aufgaben der Dienststellen-

leitung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wahr. Insbesondere vertritt sie den Verband gegenüber Mitarbeitenden, der Mitarbeitervertretung und Dritten bei Einstellung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen, gleich aus welchem Rechtsgrund und anderen personellen Maßnahmen, die nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Mitbestimmung oder Mitberatung unterliegen.

Die Geschäftsführung führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden. Sie ist für die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Verbandes zuständig.

## § 8

### Fachberatung

Die Fachberatung ist eine sozialpädagogische Fachkraft der Diakonie Essen, sofern der Verband die Fachberatung nicht auf andere Weise, bevorzugt aus dem diakonischen Bereich, sicherstellt. Sie wird mit der fachlichen Beratung der Mitarbeitenden und des Verbandes beauftragt.

Die Kosten der Fachberatung werden aus dem Haushalt des Verbandes getragen.

## § 9

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die bei den Trägern am 31. Juli 2021 tätigen Mitarbeitenden werden im Rahmen eines Betriebsüberganges zum 1. August 2021 übernommen.

## § 10

### Kosten und Haushalt

1. Für den Trägerverband ist ein Haushalt entsprechend der für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Regelungen aufzustellen.
2. Für das Rechnungswesen sowie die Verwaltung des Vermögens sind die Bestimmungen der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuwenden.
3. Die Kosten des Verbandes werden insbesondere finanziert durch:
  - Zuschüsse des Landes,
  - Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
  - vertragliche oder freiwillige Leistungen der Stadt Essen,
  - Spenden und andere freiwillige Zuschüsse,
  - Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden,
  - zweckgebundene Zuwendungen Dritter.
4. Die Höhe der Haushaltszuschüsse der Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz. Die Kirchengemeinden verpflichten sich zur monatlichen Zahlung der Trägeranteile der in ihrem Kirchengemeindebereich befindlichen Kindertagesstätten. Zur Deckung der darüberhinausgehenden Kosten für die Kindertagesstätten, insbesondere für die Kosten der Verwaltung, der Aufgaben der Geschäftsführung und der Fachberatung, wird eine Umlage erhoben, die sich nach dem Verhältnis der Kindpauschalen zueinander ergibt. Erzielte Überschüsse dienen zur Bildung von Rücklagen, sofern die Verbandsvertretung keine andere Verwendung beschließt.

Führen Änderungen der Einrichtungsstruktur zu unmittelbaren Auswirkungen auf die Trägeranteile, wirken sich die

Änderungen auf die Trägeranteile der Kirchengemeinde aus, in deren Bereich sich diese Einrichtungen befinden.

5. Unterstützungen durch Fördervereine und Stiftungen dienen ausschließlich der Förderung der Arbeit der Kindertagesstätte, die dem Förder- und Stiftungszweck des jeweiligen Fördervereins oder der Stiftung entspricht.
6. Die zum Zeitpunkt der Errichtung des Verbandes bestehenden Rücklagen nach dem Kinderbildungsgesetz werden in voller Höhe auf den Verband übertragen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verbandsvertretung kann ein abweichendes Geschäftsjahr beschließen.

## § 11

### Erweiterung, Reduzierung und Auflösung des Verbandes

1. Über Änderungen und Aufhebungen der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsvertretung, sofern nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.
2. Eine Mitgliedskirchengemeinde des Verbandes kann einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Verband zum Ende des folgenden Kindergartenjahrs stellen, über den die Verbandsvertretung beschließt. Für die Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich.

Der Beschluss über das Ausscheiden muss eine Regelung über die in den vom Ausscheiden betroffenen Einrichtungen tätigen Mitarbeitenden enthalten. Nach Maßgabe der folgenden Grundsätze muss der Beschluss des Weiteren eine Regelung über die Kostenverteilung und das gemeinsame Vermögen enthalten.

Folgekosten, die durch das Ausscheiden einer Körperschaft entstehen und nicht durch Anpassung vermieden werden können, sind entsprechend dem zuletzt gem. § 10 Absatz 4 festgestellten Verteilungsschlüssel von den beteiligten Körperschaften einschließlich der ausscheidenden Körperschaft bis maximal für die Dauer von zwei Jahren gemeinsam weiter zu tragen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – nicht durch Anpassung vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.

3. Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung von der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstandes vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.
4. Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.
5. Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der zuständigen Kreissynodalvorstände. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.
6. Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an diejenigen beteiligten Körperschaften zurück, die es eingebracht haben. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen

übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist.

## § 12

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Trägergemeinden verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. August 2021 in Kraft.

Essen, den 13. April 2021

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Borbeck-Vogelheim  
gez. Unterschriften

Siegel

Essen, den 15. April 2021

Evangelische Kirchengemeinde  
Altenessen-Karnap  
gez. Unterschriften

Siegel

Essen, den 26. April 2021

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Haarzopf  
gez. Unterschriften

Siegel

Essen, den 13. April 2021

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Katernberg  
gez. Unterschriften

Siegel

Essen, den 12. April 2021

Evangelische Erlöserkirchengemeinde  
Holsterhausen  
gez. Unterschriften

Siegel

Essen, den 14. April 2021

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Rüttenscheid  
gez. Unterschriften

Siegel

Essen, den 14. April 2021

Evangelische Lutherkirchengemeinde  
Essen-Altendorf  
gez. Unterschriften

Siegel

Essen, den 28. April 2021

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Bergerhausen  
gez. Unterschriften

Siegel

Essen, den 12. April 2021

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Bedingrade-Schönebeck  
gez. Unterschriften

Siegel

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 19. Mai 2021  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Generalversammlung 2021 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

1613760  
Az. 93-71

Düsseldorf, 21. Mai 2021

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank am

**16. Juni 2021**

um 10.00 Uhr in der Westfalenhallen in Dortmund und virtuell per Videostream stattfindet.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Das in der Ordination begründete Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben verloren:

Dr. Thomas Kiesebrink (ehemaliger Pfarrer)

Karin Rosemarie Härter (ehemalige Prädikantin)

Dr. Christoph Kley (ehemaliger Prädikant)

### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Hersel, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2021 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Erkrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 15. Januar 2021 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. April 2022 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. April 2022 die 9. Pfarrstelle aufgehoben worden.

# Landeskirchlicher

## Kollektenplan für 2021/2022

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	28.11.2021	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	05.12.2021	2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	12.12.2021	3. S. im Advent	Binnenschiffer- und Seemannsmission
4.	19.12.2021	4. S. im Advent	Wahlkollekte (1)
5.	24.12.2021	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2021	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (1)
7.	26.12.2021	2. Weihnachtstag	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden (1) Union Evangelischer Kirchen/Stiftung KiBa
8.	31.12.2021	Altjahrsabend	Verbreitung des Evangeliums in der Welt Vereinte Evangelische Mission und Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft
9.	01.01.2022	Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)
10.	02.01.2022	1. S. nach Weihnachten	Wahlkollekte (2)
11.	06.01.2022	Epiphantias	Wahlkollekte (2) (wie 02.01.2022)
12.	09.01.2022	1. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (1)
13.	16.01.2022	2. S. n. Epiphantias	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
14.	23.01.2022	3. S. n. Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (3)
15.	31.01.2022	Letzter S. n. Epiphantias	Wahlkollekte (3)
16.	06.02.2022	4. Sonntag vor der Passionszeit	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (1)

17.	13.02.2022	Septuagesimae	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden (2) Unterstützung ausländischer Partnerkirchen bei der Kirchenerhaltung
18.	20.02.2022	Sexagesimae	Menschen mit Behinderungen
19.	27.02.2022	Estomihi	Hilfen für bedürftige Familien
20.	06.03.2022	Invocavit	Wahlkollekte (4)
21.	13.03.2022	Reminiscere	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (2)
22.	20.03.2022	Okuli (Leuenberg-Sonntag)	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
23.	27.03.2022	Laetare	Ev. Bildungsarbeit an Schulen und Universitäten
24.	03.04.2022	Judika	Wahlkollekte (5)
25.	10.04.2022	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe
26.	14.04.2022	Gründonnerstag	Wahlkollekte (6)
27.	15.04.2022	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete Obdachlosenhilfe, Straffälligenhilfe und Suchthilfe
28.	16.04.2022	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
29.	17.04.2022	Ostersonntag	Brot für die Welt
30.	18.04.2022	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (4)
31.	24.04.2022	Quasimodogeniti	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit (EKiR)
32.	01.05.2022	Misericordias Domini	Bildungs- und Begegnungsarbeit im Ausland Talitha Kumi
33.	08.05.2022	Jubilate	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
34.	15.05.2022	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
35.	22.05.2022	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
36.	26.05.2022	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (5)
37.	29.05.2022	Exaudi	Südwind e.V. „Durch Kinderaugen sehen, gegen Missstände handeln“
38.	05.06.2022	Pfingstsonntag	Hoffnung für Osteuropa
39.	06.06.2022	Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (6)
40.	12.06.2022	Trinitatis	Wahlkollekte (7)
41.	19.06.2022	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
42.	26.06.2022	2. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
43.	03.07.2022	3. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck (3)
44.	10.07.2022	4. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (7)
45.	17.07.2022	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (8)
46.	24.07.2022	6. S. n. Trinitatis	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
47.	31.07.2022	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (9)
48.	07.08.2022	8. S. n. Trinitatis	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden Union Evangelischer Kirchen/Stiftung KiBa (3)
49.	14.08.2022	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (10)
50.	21.08.2022	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Friedensarbeit in Israel und Palästina
51.	28.08.2022	11. S. n. Trinitatis	DW Saar: Beratungsstelle in der Landesaufnahmestelle Saarland (AnKER)
52.	04.09.2022	12. S. n. Trinitatis	Integrations- und Flüchtlingsarbeit (EKiR)
53.	11.09.2022	13. S. n. Trinitatis („Diakoniesonntag“)	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (2)
54.	18.09.2022	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not

55.	25.09.2022	15. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (8)
56.	02.10.2022	16. S. n. Trinitatis („Erntedankfest“)	Diakonische Projekte von Gemeinden und Werken im Rheinland Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe
57.	09.10.2022	17. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte Diakonische Jugendhilfe
58.	16.10.2022	18. S. n. Trinitatis	Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe „Quartiersarbeit/Gemeinwesenorientierung“
59.	23.10.2022	19. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (11)
60.	30.10.2022	20. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (9)
61.	31.10.2022	Reformationstag	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
62.	06.11.2022	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte (12)
63.	13.11.2022	Vorletzter S. d. Kirchen- jahres	Aktion Sühnezeichen
64.	16.11.2022	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (10)
65.	20.11.2022	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe und Hospizarbeit

Die Presbyterien wählen aus den vier Themenfeldern der von der Kirchenleitung festgelegten Wahlkollekten **zwölf Wahlkollekten** aus, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Jedes der Projekte darf dabei nur einmal mit einer Kollekte bedacht werden; es darf nicht zweimal für dasselbe Projekt gesammelt werden. Wie bereits in den vergangenen Kirchenjahren besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Presbyterien in den vier Themenfeldern jeweils ein Projekt auf Platz Eins setzen, das nicht in der landeskirchlichen Auswahlliste enthalten ist, für das sich die Kirchengemeinde aber einsetzen möchte. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an zwei Sonntagen für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die zwei Kollekten zugunsten von diakonischen Einrichtungen (09.01.2022 und 11.09.2022) sind wie bereits in den Vorjahren ebenfalls Wahlkollekten. Das bedeutet, dass die Presbyterien an beiden Terminen jeweils aus zehn statt wie bisher aus jeweils fünf vorgeschlagenen diakonischen Einrichtungen auswählen können. Auch für diese Wahlkollekten können die Presbyterien an **einem** der beiden Termine alternativ zu den vorgeschlagenen zehn diakonischen Einrichtungen eine andere, von ihnen bestimmte Einrichtung im Gebiet der EKIR auswählen.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektensstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntags, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

An **zehn Sonn- und Festtagen** können die Presbyterien sowie an **drei Sonntagen** die Kreissynoden den Kollektenzweck selbstständig auswählen. Wie bereits in den letzten Jahren werden auch in diesem Kirchenjahr die Kollektenzwecke für den ersten Weihnachtstag, den Ostermontag sowie den Pfingstmontag von den Presbyterien festgelegt, damit auch an hohen Festtagen eine Wahlmöglichkeit für Presbyterien besteht.

Der Tausch einer landeskirchlichen Kollekte muss der Superintendentur angezeigt werden.

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

**Die Kollektenzwecke für die Andachten in der Adventszeit können frei von den Presbyterien ausgewählt werden.**

## Auswahlliste für die Wahlkollekten 2021/2022

### 1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

- |      |                           |  |
|------|---------------------------|--|
| 1.1  | Marokko                   | Oujda – Projekt mit jugendlichen Geflüchteten  |
| 1.2  | Griechenland              | Flüchtlingsarbeit Griechenland: Unterstützung der Griechisch-Evangelischen Kirche sowie der Ökumenischen Werkstatt Naomi in Thessaloniki |
| 1.3  | Ungarn                    | Flüchtlingsarbeit der Diakonie der Reformierten Kirche in Ungarn   |
| 1.4  | Kosovo                    | Fluchtursachen bekämpfen: Diakonie Kosovo  |
| 1.5  | Spanien                   | Flüchtlings- und Sozialarbeit im „Centro Los Rubios“ in Malaga, Spanisch-Evangelische Kirche   |
| 1.6  | Naher und Mittlerer Osten | Hilfe für bedrängte Kirchen  |
| 1.7  | Russland                  | Heilpädagogisches Zentrum Pskow  |
| 1.8  | Haiti                     | Deutsche Schülerinnen und Schüler bauen für Haiti  |
| 1.9  | Weltweit                  | Ökumenischer Rat der Kirchen „Kirchen im Einsatz gegen Rassismus“  |
| 1.10 | Niger                     | Innovative Anbaumethoden für Familien und Schaffung von Bleibeperspektiven (EIRENE)  |
| 1.11 |                           | Projekt des GAW (noch zu benennen)   |
| 1.12 | Syrien                    | Diakonische Arbeit für Behinderte und Kriegsgeschädigte der Homs Provinz (KhK)   |
| 1.13 | Rumänien                  | Hospizarbeit und Palliativpflege (KhK)   |
| 1.14 | Brasilien                 | Migrantinnen und Geflüchtete, Herausforderungen an die brasilianische Gemeinschaft: Solidaritätsnetzwerk für Frauen (KhK)                |
| 1.15 | Peru                      | Kirchlich engagierte Jugendliche im Einsatz gegen Gewalt und Trauma während der Covid-19-Pandemie (KhK)                                  |
| 1.16 | Indonesien                | Hilfe für Straßenkinder auf der Insel Sumatra (Kindernothilfe)   |

### 2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- |     |           |                                  |
|-----|-----------|----------------------------------|
| 2.1 | Simbabwe  | Anpassung an Klimafolgen         |
| 2.2 | Guatemala | Wasserversorgung in Selbsthilfe  |
| 2.3 | Liberia   | Gesundheitsschutz und Prävention |
| 2.4 | Südafrika | Kinder und Jugendliche stärken   |

### 3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- |     |                  |  |
|-----|------------------|--|
| 3.1 | Afrika und Asien | Talente fördern, Fähigkeiten stärken           |
| 3.2 | Afrika und Asien | Klima und Umwelt schützen                      |
| 3.3 | Afrika und Asien | Frauen fördern                                 |
| 3.4 | Afrika und Asien | Wachsende Gemeinden aufbauen                   |
| 3.5 | Afrika und Asien | Schule schafft Chancen                         |
| 3.6 | Afrika und Asien | Kampf gegen HIV/Aids – Aufklärung bricht Tabus |

### 4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

- |     |            |   |
|-----|------------|---|
| 4.1 | Südsudan   | Bürgerkrieg im Südsudan: „Ich bete jeden Tag um Frieden!“ |
| 4.2 | Russland   | Schenken Sie Hoffnung für Kinder in Sibirien!             |
| 4.3 | Usbekistan | Große Sehnsucht nach Gottes Wort                          |
| 4.4 | Irak       | Gottes Wort für verwundete Seelen                         |

### 5. Diakonische Einrichtungen (2 Sonntage)

- |      |   |
|------|---|
| 5.1  | Evangelische Stiftung Tannenhof, Remscheid      |
| 5.2  | Graf Recke-Stiftung, Düsseldorf                 |
| 5.3  | Kaiserswerther Diakonie, Düsseldorf             |
| 5.4  | Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar     |
| 5.5  | kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach             |
| 5.6  | Neukirchener Erziehungsverein, Neukirchen-Vluyn |
| 5.7  | Theodor-Fliegener-Stiftung, Mülheim/Ruhr        |
| 5.8  | Bergische Diakonie Aprath, Wülfrath             |
| 5.9  | Diakonie Michaelshoven, Köln                    |
| 5.10 | Evangelische Stiftung Hephata, Mönchengladbach  |

## Fortsetzung von Seite 138



*Der Herr ist treu;  
der wird euch stärken und bewahren vor dem Bösen.  
2.Thessalonicher 3,3*

**Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Martin Bauer am 8. April 2021 in Emmerich am Rhein, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Emmerich, geboren am 22. September 1939 in Witten/Ruhr, ordiniert am 2. Juli 1967 in Emmerich.

Pfarrer i.R. Manfred Bünger am 10. März 2021 in Wülfrath, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Düssel, geboren am 12. März 1935 in Magdeburg, ordiniert am 11. Mai 1961 in Duisburg-Buchholz.

Pfarrer i.R. Helmut Gutsche am 4. März 2021 in Heppenheim, zuletzt Pfarrer im Ev. Gemeindeverband Koblenz, geboren am 25. Januar 1931 in Kassel, ordiniert am 23. März 1958 in Kassel-Kirchditmold.

Pfarrer i.R. Gerd Johenneken am 4. April 2021 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hatzfeld, geboren am 26. Mai 1929 in Elberfeld, ordiniert am 12. April 1959.

Pfarrerin i.R. Prof. Dr. Hannelore Juhnke am 8. April 2021 in Brühl, zuletzt Pfarrerin im Ev. Stadtkirchenverband Köln, geboren am 20. Januar 1929 in Paderborn, ordiniert am 20. Mai 1971.

Pfarrer i.R. Jürgen Keuper am 18. März 2021 in Neuss, zuletzt Pfarrer in der Ev. Christuskirchengemeinde Neuss, geboren am 12. Juni 1938 in Dudweiler, ordiniert am 19. Februar 1967 in Neuss.

Pfarrer i.R. Hans-Dieter Lührmann am 15. März 2021 in Zeven, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Cochem, geboren am 1. August 1935 in Essen, ordiniert am 26. Mai 1963 in Friemersheim (Rumeln-Kaldenhäusen).

Pfarrer i.R. Werner Mohn am 20. März 2021 in Bad Homburg v.d. Höhe, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Krefeld-Süd, geboren am 18. Juli 1931 in Essen, ordiniert am 26. Juni 1960 in Krefeld-Süd.

Pfarrer i.R. Wolfgang Rosemeier am 22. April 2021 in Bielefeld, zuletzt Pfarrer in der Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Evangelische Kirche von Westfalen, geboren am 18. März 1948 in Bielefeld, ordiniert am 17. November 1974 in Köln-Longerich.

Pfarrer i.R. Karsten Scharmatinat am 16. März 2021 in Freisen, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Pfeffelbach, geboren am 22. August 1944 in Stralsund, ordiniert am 27. Mai 1973 in Duisburg-Hamborn.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

In der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn ist die erste Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Wir warten gespannt auf Ihre Bewerbung, wenn Sie Freude daran haben, mit uns gemeinsam einen Weg in die Zukunft zu gestalten.

Wo sind wir?

Die Kreuzkirche ist die zentrale evangelische Innenstadt-kirche Bonns. Die Einkaufszone, die Universität, zahlreiche weitere Kulturinstitutionen wie Oper, Theater und Museen liegen in unmittelbarer fußläufiger Nähe, ebenso das Bonner Münster, zwei altkatholische Kirchen, die Synagoge und die beiden theologischen Fakultäten. Auf dem Vorplatz der Kirche, der auch für Open-Air-Veranstaltungen genutzt wird, befindet sich der Kirchenpavillon als dem zentralen Angebot der Evangelischen Kirche in Bonn für Begegnung und niedrigschwellige Kontakte. Das Profil der Bundesstadt wird zunehmend nicht nur durch die zahlreichen Ministerien und Behörden geprägt, sondern auch durch internationale Institutionen und Unternehmen. Durch die sehr gute Anbindung an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr ist der Großraum Köln-Düsseldorf-Aachen hervorragend erschlossen.

Was macht uns aus?

Wir sind eine attraktive Gemeinde mit 4200 Mitgliedern, die eine lebendige ortsgemeindliche Verankerung hat. Als Innenstadtgemeinde und Bonner evangelische Stadtkirche stehen wir zugleich in dem produktiven Spannungsfeld von langfristigen Bindungen und vorübergehenden, kurzen Kontakten. Die gottesdienstlichen und musikalischen Angebote der Gemeinde haben überregionale Strahlkraft. Die Pflege der Kinder- und Jugendarbeit ist der Gemeinde sehr wichtig.

Sie finden ein engagiertes Presbyterium, einen Kollegen im Pfarrdienst (50 Prozent), gut 20 angestellte Mitarbeitende (u. a. zwei Kirchenmusiker A+, eine Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin sowie Mitarbeitende mit Montessori-Diplom im dreigruppigen Kinderhaus) und sehr viele Ehrenamtliche in allen Arbeitsbereichen vor, etwa allein mehrere Dutzend Ehrenamtliche in der Offenen Kirche und mehr als 250 Ensemblemitglieder in Orchester, Kantorei und Kammerchor. Über unsere vielfältigen Angebote für die unterschiedlichen Altersgruppen erfahren Sie mehr auf unserer Homepage ([www.kreuzkirche-bonn.de](http://www.kreuzkirche-bonn.de)).

Was zeichnet Sie aus?

Wir erwarten ein hohes Maß an Sprachfähigkeit in die Gemeinde und in die Stadtöffentlichkeit hinein. Sie sind in der Lage, in vielfältigen Formen der Verkündigung Menschen zu erreichen und haben dabei auch den Mut zu unkonventionellen Ideen. Sie sind dialogfähig, an Vernetzung interessiert, ermöglichen Bindungen und passagere Arbeit, haben Freude an Seelsorge, sind teamfähig und können organisieren.

Wir wünschen uns Ihr Engagement besonders in folgenden Bereichen:

- Arbeit mit Menschen der mittleren Generation,
- Mitwirken an einem integrierten Konzept für die Arbeit mit Familie, Kindern und Jugendlichen.

Es steht eine geräumige, zentral gelegene Pfarrwohnung (200qm) mit abgetrenntem Dienstbereich, Dachgarten und Fahrstuhl zur Verfügung; alle Schulformen sind unmittelbar am Platz.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung auch zwei Arbeitsproben ein und schicken Sie eine Reflexion Ihres theologischen Werdeganges mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Thomas Gampp, indem Sie eine Bitte um Rückruf per E-Mail hinterlassen (thomas.gampp@ekir.de).

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG der EKIR besitzen; Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probedienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte in digitaler Form als PDF in einem Dokument über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Dietmar Pistorius, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, Mail: dietmar.pistorius@ekir.de an das Presbyterium der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn.

Die Kirchengemeinde Wegberg im Kirchenkreis Jülich sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Einzelpfarrstelle der Gemeinde. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium zu besetzen. Die unierte Gemeinde hat reformierte Wurzeln, in der der lutherische Katechismus in Gebrauch ist.

Die Stadt Wegberg mit ca. 30.000 Einwohnern liegt im nördlichen Teil des Kirchenkreises Jülich, benachbart von den Gemeinden Schwanenberg, Erkelenz, Wassenberg und Hückelhoven. Sie grenzt an den Kirchenkreis Mönchengladbach. Die Stadt Wegberg liegt im Grünen, nahe dem Erholungsgebiet Schwalm-Nette und bietet eine gute Infrastruktur. Es besteht eine gute Anbindung an Aachen, Mönchengladbach, Düsseldorf und die Niederlande. Alle Schulformen sowie mehrere Kindertageseinrichtungen sind am Ort vorhanden.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 2900 Gemeindeglieder. Auf dem gemeindeeigenen Gelände befinden sich unsere Friedenskirche, das Jugendheim (Baujahr 1984), das Gemeindehaus (BJ 2012) und das Pfarrhaus (BJ 2006). Dazu gehört noch unser viergruppiges evangelisches Familienzentrum (BJ 2001), das sich am nahe gelegenen Schulzentrum befindet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem eine lebensnahe theologisch reflektierte Verkündigung in klarer Sprache am Herzen liegt, die/der Freude daran hat, das Wort Gottes auf unterschiedliche Weise zu verkündigen. Dabei hat sie/er Freude an einer abwechslungsreichen Gestaltung von Gottesdiensten, die sie/er in verschiedenen Formen zu besonderen Tagen und Themen und unter Beteiligung der Gemeinde/Gemeindegruppen feiern und ausprobieren will. Bedingt durch die Pandemie hat ein Team von Ehrenamtlichen vielfältige Onlineformate entwickelt, die das bisherige Angebot der Gemeinde auch über die Coronazeit hinaus ergänzen und bereichern sollen.

Sie/Er schätzt Bewährtes in der Gemeindegemeinschaft, weiß aber auch, wo notwendig, Vergangenes zu einem guten Ende zu führen und Neues zu initiieren. Das Leitungsgremium ist dabei offen für neue Ideen, Visionen und mitgebrachte Talente.

Wir erwarten ein offenes Herz für die Ökumene und seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für Kirche begeistern

kann und diese in das Leben der Gemeinde einzubinden versteht.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne und offen auf Menschen aller Altersklassen zugeht, teamfähig ist und Mitarbeitende, ob haupt- oder ehrenamtlich, mit Wertschätzung begleitet.

Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber für unsere Gemeinde Leitungskompetenz, Kooperationsbereitschaft, Planungsweitsicht und ein gutes Zeitmanagement.

Motivierte und engagierte haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, ein verantwortungsbewusstes Presbyterium und nicht zuletzt eine wirtschaftlich intakte Gemeinde in einer attraktiven Region erwarten Sie.

Predigtringtausch und gegenseitige Vertretung sind eine selbstverständliche Praxis zur Entlastung unter den Pfarrerinnen und Pfarrern der Region.

Die Region IV des Kirchenkreises Jülich, bestehend aus acht Kirchengemeinden, wird für die Zukunft im Rahmen des kreiskirchlichen Zukunftsprozesses [www.uebermauern-springen.de](http://www.uebermauern-springen.de) eine engere konzeptionelle Zusammenarbeit entwickeln, um die Gestaltungsfähigkeit der Gemeinden zu erhalten. Gemeinsam bringen sich die Kolleginnen und Kollegen der Region schon jetzt in den gemeindeübergreifenden Dienst ein.

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

Walter Gans, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. 02434 2352, E-Mail: [walter.gans@ekir.de](mailto:walter.gans@ekir.de).

Nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite: [www.ek-wegberg.de](http://www.ek-wegberg.de).

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wegberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Jens Sannig, Schirmerstr. 1a, 52428 Jülich.

Der Evangelische Gemeindeverband Koblenz ([www.kirche-koblenz.de](http://www.kirche-koblenz.de)) sucht für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Koblenz eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 Prozent). Die Pfarrstelle ist unbefristet.

Die Justizvollzugsanstalt Koblenz ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft bei Männern und Frauen. Die Anstalt hat ca. 150 Haftplätze, wovon ca. 10 für Frauen bestimmt sind.

Die Kernaufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers ist die seelsorgliche Begleitung der Inhaftierten, mitunter auch von deren Angehörigen, durch Einzel- und Gruppengespräche, durch Gottesdienste und Kasualien.

Der Evangelische Gemeindeverband Koblenz sucht eine Seelsorgerin/einen Seelsorger:

- die/der Freude daran hat, das Evangelium in Verkündigung und Seelsorge unter die zu tragen, die am Rande der Gesellschaft stehen,
- Interesse an der Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen zeigt,
- Kontakt herstellt zu diakonischen Einrichtungen,
- großes Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit hat,

- bereit ist, mit den Fachdiensten in der Anstalt zusammenzuarbeiten. Eine Teilnahme an Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der JVA ist möglich.

Der Evangelische Gemeindeverband bietet:

- Wertschätzung der JVA-Seelsorge durch den Vorstandsvorstand,
- Unterstützung im Predigtendienst,
- Integration des Themas „JVA-Seelsorge“ in die Gemeindearbeit,
- bei Bedarf ermöglichen wir eine zusätzliche Qualifizierung.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz, über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Telefonische Informationen erteilt die Vorsitzende des Vorstandsvorstandes des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz, Pfarrerin Bettina Rohrbach, Telefon 0261 40403-20.

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach im Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 75 Prozent. Die Kirchengemeinden besitzen reformierte Wurzeln und sehen sich heute in der unierten Tradition der Landeskirche, maßgeblich geprägt von der Barmer Theologischen Erklärung. Gegenwärtig gehören den beiden Gemeinden rund 1.800 Gemeindeglieder an. Jede Gemeinde verfügt über eine Kirche und ein funktionelles Gemeindehaus. In Leun ist das Gemeindeamt integriert und dort befindet sich das großzügige Pfarrhaus in direkter Nähe zur Kirche.

Die beiden Gemeinden erstrecken sich entlang der Lahn im landschaftlich äußerst reizvollen Teil Mittelhessens. Zahlreiche Rad- und Wanderwege ermöglichen gute Erholungsmöglichkeiten. Das Kanufahren auf der Lahn ist sogar zwischen den beiden Gemeinden möglich.

Trotz der ländlichen Prägung des Raumes findet sich im näheren Umkreis eine allgemein gute Infrastruktur mit Schulen, Kindertagesstätten, mehreren Kliniken sowie großen Einkaufszentren. Die Goethe- und Optikstadt Wetzlar ist in etwa 15 Autominuten zu erreichen. Der Luftkurort Braunfels mit seinem malerischen Schloss aus dem 13. Jh. liegt nur ca. 10 Minuten entfernt.

Ihre Aufgabenfelder:

- bereichernde lebendige Gottesdienste feiern,
- Weiterführung und Intensivierung der Jugendarbeit,
- Menschen jeden Alters in besonderen Lebenssituationen aktiv begleiten und stärken,
- Heranwachsende einladen und mit einem lebens- und gottesnahen Glauben vertraut machen,
- konstruktive ökumenische Zusammenarbeit,
- Leitung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Zeit (regionale Zusammenarbeit, Neuordnung gemeindlicher Auf-

gaben) zu stellen und den Weg der Veränderung gemeinsam zu gehen,

- die Gemeinde zusammen mit den Presbyterien auch in gesellschaftlichen Fragen nach außen vertreten.

Das sollten Sie mitbringen:

- Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit,
- Freude an der Verkündigung des Evangeliums,
- Aufgeschlossenheit für eine volksgläublich orientierte Gemeinde mit Traditionen gelebter Frömmigkeit,
- positives Interesse an den bestehenden Kreisen und Gruppen,
- Bereitschaft mit der politischen Gemeinde und örtlichen Vereinen zusammenzuarbeiten,
- Offenheit für neue Gottesdienstformen und Lieder,
- Fähigkeit, Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen im Gespräch zusammenzubringen.

Wir bieten:

- engagierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- hauptamtliche Gemeindepädagogin,
- qualifizierte Verwaltungsmitarbeiterin in Teilzeit im Pfarrbüro,
- zwei Presbyterien, die bereit und in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen,
- mindestens ein gottesdienstfreies Wochenende im Monat (Um dem 75 Prozent Dienstumfang gerecht zu werden, sind wir offen für neue Wege und Konzepte, die wir mit Ihnen gemeinsam erarbeiten möchten.),
- Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Kirche.

Die Gemeinden/Die Presbyterien sind offen für die Bewerbungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers.

Für nähere Informationen stehen Ihnen die stellvertretenden Vorsitzenden der Presbyterien, Christine Schönheim, Tel. 06473 91050, und Jens-Uwe Möglich, Tel. 06473 2955, sowie Vakanzpfarrer Hans Hoßbach, Tel. 06446 1363, gerne zur Verfügung. Ebenso können Sie sich an den Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill, Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler, unter der Telefonnummer 06441 400933 und per E-Mail an [superintendentur.lahnunddill@ekir.de](mailto:superintendentur.lahnunddill@ekir.de), wenden.

Einige Informationen können einem Exposé zur Vorstellung der beiden Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach, unter <https://redstorage.ekir.de/f/59aec1ace7434f53852f/> und der Internetpräsenz der Gemeinden unter <http://www.evangelische-kirchengemeinde-leun.de/> oder <http://www.kirchengemeinde-tiefenbach.de> entnommen werden.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach über den Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, zu richten.

Die Presbyterien ermutigen alle interessierten Pfarrerrinnen und Pfarrer, sich mit den zuvor genannten Personen in Verbindung zu setzen. Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften.

Durch den Weggang eines Pfarrerehepaares sind die beiden Pfarrstellen des Pfarrbezirks 1 und des Pfarrbezirks 2 der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld/Nahe, Kirchenkreis Obere Nahe, neu zu besetzen.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere beiden Pfarrstellen mit jeweils 100 Prozent Stellenumfang Pfarrerehepaar, Pfarrerinnen, Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Eine der beiden Stellen kann auch im geteilten Dienst besetzt werden.

Wir sind eine aktive Gemeinde, in der vieles möglich ist.

In den Gemeindegemeinschaften ist ein großes Engagement von Ehrenamtlichen vorhanden, die den Dienst unserer Pfarrerin und unseres Pfarrers unterstützen und die zum Teil auch eigenständig Kreise leiten.

Da beide Pfarrstellen neu besetzt werden, bietet sich Ihnen die einmalige Chance, in Abstimmung mit der neuen Kollegin oder dem neuen Kollegen gaben- und interessenorientiert Arbeitsbereiche in der Gemeindegemeinschaft zu übernehmen.

Als Trägerin der Birkenfelder Tafel und zweier Kindertagesstätten, jeweils mit Krippe und eine mit Integrativbereich, hat die Kirchengemeinde Birkenfeld ein ausgeprägtes diakonisches Profil. Die Arbeit in den Kindertagesstätten ist uns sehr wichtig; wir begleiten die beiden Einrichtungen sehr bewusst.

Mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Obere Nahe arbeitet die Kirchengemeinde Birkenfeld vertrauensvoll zusammen.

Wir wünschen uns, dass Sie Freude an der Begegnung mit Menschen haben, dass Ihnen Seelsorge am Herzen liegt und dass Sie die Frohe Botschaft in Wort und Sakrament mit uns teilen.

Für Ihre Dienstanweisung legen wir „Zeit fürs Wesentliche“ zugrunde mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 42 Stunden. Ein freier Tag pro Woche und ein freies Wochenende pro Monat sind vom Presbyterium gewünscht und werden zugesichert.

Wir freuen uns darauf, uns mit Ihnen in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, um Gemeindegemeinschaft neu zu entwickeln und zu gestalten.

Die Kirchengemeinde Birkenfeld hat ca. 4900 Gemeindeglieder. Unsere Kirchengemeinde steht in der unierten Tradition und hat den lutherischen Katechismus im Gebrauch. Zur Kirchengemeinde gehören vier Kirchen, in denen Gottesdienste gefeiert werden, ein zentral gelegenes Gemeindehaus mit Gemeindebüro und zwei Pfarrhäuser. Alle Gebäude befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Zur Erfüllung unserer vielfältigen Gemeindegemeinschaftsaufgaben sind bei unserer Gemeinde ein Küster/Hausmeister mit einem Stellenumfang von 100 Prozent, in unserem Gemeindebüro eine Sekretärin mit 27 Wochenstunden und ein A-Musiker mit einem Stellenumfang von 75 Prozent angestellt. Eine ehrenamtliche Prädikantin in unserer Gemeinde übernimmt alle zwei Monate einen Gottesdienst.

Die Kreisstadt Birkenfeld mit ca. 7000 Einwohnern liegt im Nationalpark Hunsrück-Hochwald im Südwesten von Rheinland-Pfalz. Eine Autobahnanbindung und gute Bahnverbindungen sind vorhanden. Der Nationalpark bietet Natur pur und rund um Birkenfeld gibt es viele attraktive Freizeitangebote. Birkenfeld verfügt über alle Schulformen. Im Gymnasium kann das Internationale Abitur erworben werden. Eine Vielzahl von niedergelassenen Ärzten, eine ärztliche Bereitschaftszentrale und ein Krankenhaus gewährleisten eine sehr gute medizinische Versorgung.

Die beiden zur Verfügung stehenden Pfarrhäuser sind sehr geräumig und haben einen Garten. Sollten Sie eine andere Wohnung in der Gemeinde beziehen wollen, sind wir bei der Suche gerne behilflich.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an die Vorsitzende des Presbyteriums Frau Dr. Christine Großmann unter christine.grossmann.1@ekir.de (Tel. 06782 7878) oder an den Finanzkirchmeister Horst Schill unter horst.schill@t-online.de (Tel. 06782 2021) wenden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld/Nahe über die Superintendentin des Kirchenkreises Obere Nahe, Pfarrerin Jutta Walber, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein (jutta.walber@ekir.de).

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Zur Erteilung ev. Religionslehre an der Paul-Schneider-Realschule plus und Fachoberschule Sohren-Büchenbeuren (Kirchenkreis Simmern-Trarbach) ist die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 50 Prozent ab 1. August neu zu besetzen.

Die Schule besteht aus einer integrativen Realschule (Orientierungsstufe und Sekundarstufe 1) sowie einer Fachoberschule (Sekundarstufe 2 bis Klassenstufe 12). Die Schulgemeinschaft folgt ihrem Leitbild: Miteinander – Füreinander. Der Realschulzweig legt Wert auf individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler und ist „Schwerpunktschule“, d. h. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf werden in Regelklassen unterrichtet. Die Fachoberschule endet mit der Fachhochschulreife und verzahnt berufspraktische und theoretische Bildungsinhalte. An der Realschule plus spielt Teamteaching eine wichtige Rolle. Die Unterstützung der Schulleitung und des Kollegiums für das Fach Religion ist groß. Geistliche und seelsorgliche Angebote neben dem Unterricht sind ausdrücklich erwünscht und werden erwartet. Eng ist auch die ökumenische Zusammenarbeit. Hier bestehen zudem lebhaft Kontakte zu einer katholischen Jugendkirche am nahe gelegenen Flughafen Hahn.

Sohren und Büchenbeuren liegen verkehrsgünstig an der B50 inmitten der reizvollen Landschaft des Hunsrücks.

Wir erwarten:

- Unterrichtserfahrung in der Schule und Kenntnis pädagogischer Methoden,
- Fähigkeit, mit dem sehr unterschiedlichen Bildungsniveau der Schüler umzugehen,
- Offenheit, um sich immer wieder neu auch auf kirchenferne Jugendliche einzustellen,
- Zusammenarbeit im Team.

Nähere Auskunft erteilen Superintendent Markus Risch (Tel. 06763 932010) sowie der zuständige Schulreferent Pfarrer Ekkehard Lagoda (Tel. 0671 251154).

Bewerbungen schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg.

Die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord (Kirchenkreis Wuppertal) ist mit derzeit 9200 Gemeindegliedern und fünf Predigtstätten die größte evangelische Gemeinde der grünen Großstadt im Bergischen Land und

erstreckt sich vom Herzen Elberfelds bis an die Stadtgrenze zu Velbert. Die 1. Pfarrstelle ist nach Pensionierung des Amtsinhabers zum 1. Dezember 2021 oder später im Umfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Gesucht wird ein Pfarrer (m/w/div.) oder ein Pfarrehepaar, in dessen/deren Zuständigkeit zukünftig die südlichen Bezirke der Gemeinde mit der Elberfelder Friedhofskirche sowie der Alten lutherischen Kirche am Kolk liegen.

Die Friedhofskirche ist mit über 1000 Sitzplätzen eine der größten evangelischen Kirchen des Rheinlandes und durch ihre Architektur mit Kuppeldecke, neu gestalteten Rosettenfenstern und der renommierten Sauer-Orgel ein beeindruckendes Gotteshaus. Als „Ölbergdom“ ist sie fest im Stadtleben und Stadtleben verankert und eine beliebte Hochzeitskirche. Sie kommt aus einer starken reformierten Bekenntnisstradition, heute mit klassisch unierter Agenda und ist offen für aktuelle Impulse im Gottesdienst. Die Kirche wird zudem oft zu Konzerten und anderen gesellschaftlichen Anlässen genutzt.

Die Alte lutherische Kirche am Kolk von 1752 (zweitälteste Kirche in Wuppertal) liegt als stadtbildprägendes Kirchengebäude zentral in der Elberfelder Innenstadt. Ihr Turm wird gerade aufwendig renoviert. Die Kirche am Kolk pflegt in Liturgie, Wort und Sakrament die lutherische Tradition. Die Klais-Orgel und das Johann-Sebastian-Bach-Ensemble machen sie auch zu einem musikalischen Zentrum der Stadt.

Nach der Pensionierung weiterer Gemeindepfarrer\*innen im kommenden Jahr verbleibt in den Nordbezirken ein Pfarrer (100 Prozent) sowie eine Gemeindepädagogin (100 Prozent) für die gesamtgemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, besonders für den Unterricht der Konfirmand\*innen und die Schulgottesdienste. Sie kann außerdem als ordinierte Prädikantin den pastoralen Dienst unterstützen. Vier Prädikant\*innen tragen die gottesdienstliche Arbeit erheblich mit. Hinzu kommen ein umfangreiches Team aus Voll- und Teilzeitkräften sowie viele Ehrenamtliche, die die Arbeit vor Ort mitgestalten. Die Gemeinde ist dem zentralen evangelischen Verwaltungsamt angeschlossen.

Kirchenmusik spielt in Elberfeld-Nord eine große Rolle: Kantor und Organist der Gemeinde ist ein überregional profilierter Kirchenmusiker, der mit Gottesdiensten und Konzerten in beiden oben genannten Kirchen viele Besucher\*innen anzieht. An der Friedhofskirche ist die Elberfelder Mädchenkurrende, ein bundesweit ausgezeichnete Chor, beheimatet; ca. 80 junge Sängerinnen ab fünf Jahren singen hier mit. Die neue Pfarrperson ist hier theologische\*r Ansprechpartner\*in und sollte sich im Vorstand engagieren. Beide Kirchen sind -nicht zuletzt auf Grund ihrer Lage, Akustik und Architektur- immer wieder gefragte Orte für Konzerte von Ensembles und Solist\*innen.

Ein\*e neue\*r Pfarrer\*in in Elberfeld-Nord braucht ein Herz für die Menschen der Stadtteile: Gläubige, Nicht- und Andersgläubige, Alteingesessene und Zugereiste, Menschen aus unterschiedlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Auf dem Gemeindegebiet liegen die aufstrebenden Szeneviertel Ölberg, Luisenviertel, Nordbahntrasse und Utopiastadt. In diesem bunten Miteinander soll unser\*e Pfarrer\*in Netzwerker\*in und „Gesicht der Gemeinde“ sein.

Der Kirchenkreis Wuppertal strebt in Zukunft Kooperationen der Gemeinden („Weggemeinschaften“) an, daher wünschen wir uns eine gute Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und kreiskirchlichen Diensten. Es besteht ein vertrauensvoller Kontakt zum CVJM Elberfeld, in dessen Räumlichkeiten der Konfirmandenunterricht stattfindet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn:

- Sie sich sowohl im unierten Gottesdienst der Friedhofskirche als auch in der lutherischen Tradition der Kirche am Kolk wohl fühlen,
- Sie durch Wort und Tat Freude an einer niveaureichen und lebensnahen Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus für unterschiedliche Zielgruppen aller Altersklassen haben,
- Sie vor unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen adäquat und sicher auftreten können,
- Sie ein kollegialer Teamplayer sind und Menschen zur Mitarbeit in der Gemeinde begeistern,
- Sie Freude an Seelsorge haben und den Ihnen Anvertrauten zugewandt sind,
- Sie gut strukturieren und organisieren können,
- Sie die ganze Bandbreite unserer Gemeindegemeinschaft mittragen, ohne alles selbst machen zu müssen.

Das Presbyterium richtet sich mit seiner Erwartung an das Arbeitspensum der Pfarrperson nach den Vorgaben des landeskirchlichen Prozesses „Zeit für's Wesentliche“. Ein freier Tag pro Woche ist erwünscht. In den zukünftigen Strukturüberlegungen unserer Gemeinde werden Sie Ihre Gaben und Interessen einbringen können. Eine zentral gelegene Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Auf die Pfarrstelle können sich nur Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes haben. Menschen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Pfarrwahlausschusses, Pfarrer Joachim Hall, gern zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter 0202 760860 oder per E-Mail unter joachim.hall@ekir.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Eine Bewerbung per Email ist ebenfalls möglich, diese senden Sie bitte an: [superintendentur@evangelisch-wuppertal.de](mailto:superintendentur@evangelisch-wuppertal.de).

Die Gemeinde Gemark-Wupperfeld im wunderschönen, vielseitigen, schwebenden, würzigen, Bergischen Wuppertal sucht zum 1. März 2022 eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, um die 6. Pfarrstelle zu 100 Prozent wieder zu besetzen. Diese wird zum 28. Februar 2022 frei. Der Pfarrstelleninhaber geht in den Ruhestand. Gemark-Wupperfeld ist eine verhältnismäßig große, weil bereits fusionierte, vereinigte Gemeinde. Sie wird sich in Zukunft gemeinsam mit dem ganzen Kirchenkreis Wuppertal auf die Herausforderung des Umbruchs und der Neugestaltung einlassen müssen, nicht nur wegen schrumpfender Mitgliederzahlen. Noch hat die Gemeinde drei volle Pfarrstellen. Mit dem Eintritt einer Pfarrerin in vier Jahren in den Ruhestand wird sich das ändern. Das Pfarreteam ist immer wieder herausgefordert, die Aufgabenverteilung zu gestalten.

Die Gemeinde zählt rund 8300 Gemeindeglieder und hat alles, was eine große Gemeinde so haben kann: die klassische Lutherkirche und die modern erneuerte Gemark Kirche mit einem City-Café. Im sozialen Brennpunkt betreibt sie das „S.C.O.T“, eine offene Kinder- und Jugendarbeit mit einer Mittagsbetreuung in Kooperation mit der angrenzenden Hauptschule. Unterwegs ist die Gemeinde darüber hinaus in der Konfirmanden-, Senioren-, Familien-, Kindergottesdienst-

arbeit, in Öffentlichkeitsarbeit und diakonischem Engagement. In ganz verschiedenen Formaten feiert sie Gottesdienste und Andachten an zwei Predigtstätten, musikalisch gestaltet von klassischer Kirchenmusik, Chören oder einer Kirchenband. Verbindlich begleitet werden vier evangelische Kindertagesstätten und eine evangelische Senioreneinrichtung. In all diesen Bereichen arbeiten hauptamtliche Mitarbeitende und engagierte Ehrenamtliche zusammen.

Mit der Barmer Theologischen Erklärung hat dieser Ort eine ganz besondere Geschichte. Sie ist ein Grund dafür, dass die einzigartige Nachbarschaft mit einer Synagoge auf demselben Grundstück, die Ausstellung „Barmen 34“ mit einem Welt-Laden in der Gemarker Kirche und die Mitgliedschaft in der Nagelkreuzgemeinschaft hier zusammenkommen.

Es ist keine Pfarrstelle in einer heilen Welt, aber in einer tollen Stadt, die nicht zu groß und nicht zu klein ist, die eine beeindruckende Geschichte hat und sich zwischen den nahe gelegenen Metropolen des Ruhrgebiets und des Rheinlands im Bergischen Land befindet. Sie vereint Großstadtleben mit Kunst, Kultur und Naturverbundenheit, alles ist gut erreichbar. Mit und ohne Familie lässt es sich hier gut leben. Das Presbyterium unterstützt die Suche nach einer passenden Wohnung oder einem Pfarrhaus.

Wir suchen eine Person, die bereit ist, mit uns gemeinsam neue Wege zu wagen und danach zu fragen, wie wir in der heutigen Zeit in Gottes Namen an diesem Ort Kirche sein können, eben auch hier auf der Barmer Seite des schönen Tals.

Wir wünschen uns eine solidarische und theologisch kompetente Persönlichkeit, die sich kreativ, flexibel und taktvoll leitend in unsere Gemeinde einbringt. Wir sind neugierig auf Sie und gespannt darauf, wie Sie sich mit uns gemeinsam den anliegenden Herausforderungen stellen.

Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde und die Gemeindebriefe finden Sie unter <https://www.gemarke-wupperfeld.de/startseite.html>

Wenn Sie Lust bekommen haben, uns kennen zu lernen, dann senden Sie uns gerne Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Ilka Federschmidt, an folgende Adresse: Ev. Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, oder gerne auch per E-Mail an [gemarke-wupperfeld@ekir.de](mailto:gemarke-wupperfeld@ekir.de).

Für eine/n persönliche/n AnsprechpartnerIn und bei offenen Fragen, wenden Sie sich bitte an: Presbyterin Johanna Knotte ([johanna.knotte@ruhr-uni-bochum.de](mailto:johanna.knotte@ruhr-uni-bochum.de)), Pfarrer Christoph Nüllmeier ([christoph.nuellmeier@ekir.de](mailto:christoph.nuellmeier@ekir.de)).

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Gemeindepädagog\*in (m/w/d) oder eine/n Sozialpädagog\*in (m/w/d) oder eine/n Kulturpädagog\*in (m/w/d) mit kirchlicher (Berufs-)Erfahrung als hauptamtliche/n Jugendleiter\*in (m/w/d) mit 39,00 Wochenstunden.

Wir sind die Kirchengemeinde Rheydt, die für ihre Jugendkirche eine Jugendleitung sucht. Unsere Jugendkirche wurde 2009 gegründet und ist seitdem fester Bestandteil der Kirchengemeinde. Sie bietet Raum für theologische, soziale sowie kulturelle Projekte von Jugendlichen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-25 Jahren. Das pädagogische Team der Jugendkirche ist verantwortlich für die Arbeit an den verschiedenen Standorten der Gemeinde.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die...

- auf junge Menschen zugehen, sie mit ihren Wünschen und Problemen ernst nehmen, sie beraten und begleiten kann und zum Glauben einlädt,
- Jugendliche ermutigt, ihren Glauben auszudrücken,
- biblisches und theologisches Wissen und Interesse mitbringt,
- sich reflektiert mit dem evangelischen Glauben auseinandersetzt,
- über Teamfähigkeit verfügt,
- Erfahrung mit digitalen Medien besitzt.

Wir wünschen uns...

- im Team das Vorantreiben, die Begleitung und gemeinschaftliche Koordination des Weiterentwicklungsprozesses der Jugendkirche,
- innovative Ideen zur Begeisterung und Gewinnung neuer Besuchenden und Mitarbeitenden,
- Weiterentwicklung und Gestaltung der Jugendarbeit an und auf der Basis der vorhandenen Angebote für und von Gruppen (z. B. Jungschar, Gruppenangebote, (auch digitale) Jugendgottesdienste, sozial-diakonische Arbeit, unterschiedliche Projekte, etc.),
- Vernetzung mit innerkirchlichen und jugendpolitischen Gremien,
- Brückenbau zur gesamten Gemeinde,
- Verbindung von Innovation und Tradition,
- Bereitschaft zur Umsetzung moderner religionspädagogischer Methoden,
- Erfahrungen in der partizipativen christlichen Jugendarbeit.

Wir bieten...

- ein breit gefächertes Arbeitsfeld,
- Zusammenarbeit mit einem Team aus Jugendleiterinnen/Jugendleitern,
- die Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit und kreative Ideen einzubringen,
- Mitarbeit, Austausch und Planung von gemeinsamen Aktionen in einem engagierten Team,
- Kooperation mit engagierten Ehrenamtlichen und dem Pfarrkollegium,

- das Haus der Jugendkirche mit vielen gut ausgestatteten Räumen und eigenem Büro, zudem Jugendräume an den anderen Standorten,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- eine Vergütung nach BAT/KF.

Weitere Voraussetzung:

Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und der Besitz der Führerscheinklasse B.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, Pfarrer Stephan Dedring

Wilhelm-Strauß-Straße 34  
41236 Mönchengladbach  
E-Mail: stephan.dedring@ekir.de  
Tel.: 02166 46557

Er steht Ihnen auch gerne für Rückfragen zur Verfügung:

Renate Wasel, Jugendleiterin  
E-Mail: rena.wasel@ekir.de  
Tel.: 0160 97773919

Jenny Bettin, Jugendleiterin  
E-Mail: jenny\_elisabeth.bettin@ekir.de

Detlef Bonsack, Jugendreferat des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss  
E-Mail: detlef.bonsack@ekir.de  
Tel.: 0160 95644899

Bei der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist die Verwaltungsleitungsstelle (m/w/d) mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 100 Prozent zum 1. Oktober 2021 neu zu besetzen.

Wir sind eine Großgemeinde mit 20.000 Gemeindemitgliedern in neun Pfarrbezirken im Kirchenkreis Jülich. Das verfasste Diakonische Werk unserer Gemeinde ist Teil des gesamtgemeindlichen und damit presbyterialen Verantwortungsbereichs und unterliegt administrativ der Gemeindeverwaltung. Insgesamt sind 220 Beschäftigte in 20 Dienstbereichen tätig.

Die sozial-diakonischen Arbeitsfelder prägen das gemeindliche Profil. Die Evangelische Gemeinde legt Wert auf eine flache Hierarchie und auf interkulturelle Öffnung.

Unsere Gemeinde ist Alleingesellschafterin einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft, die ihrerseits etwa 100 Mitarbeitende hat, und einer Gesellschaft, die auf einem innerstädtischen kirchlichen 3 ha-Gelände eine innovative und nachhaltige Wohnsiedlung entwickelt („PrymPark“).

Die Verwaltungsleitungsstelle ist nach der Besoldungsgruppe A 14 bewertet und kann sowohl im Angestellten- als auch im Beamtenverhältnis besetzt werden. Die Gemeinde wünscht sich vorzugsweise eine\*n evangelische\*n Bewerber\*in mit der Qualifikation als Dipl.-Verwaltungswirt\*in/Betriebswirt\*in oder mit einem gleichwertigen Abschluss. Sie/Er sollte über umfassende Erfahrungen in der Verwaltung kirchlicher oder öffentlicher Institutionen oder in einem Sozialunternehmen verfügen.

Die/Der Bewerber\*in sollte

- rechtliches Abstraktionsvermögen,
- konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten,
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick,

- Konfliktfähigkeit, Leitungs- und Entscheidungswillen sowie
  - Personalführungsbefähigung und Teamorientierung
- vorweisen können.

Das Stellenprofil erfordert kreatives Denken und Handeln. Oft sind pragmatische Lösungen zu entwickeln.

Allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind wichtig, um verantwortlich in den Aufsichtsräten der gemeindlichen Gesellschaften mitwirken zu können.

Erwünscht ist eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Düren und folglich die Bereitschaft zur Wohnsitznahme im Bereich der Gemeinde.

Wichtige Informationen über die Gemeinde und ihre Gesellschaften sind im Netz unter [www.evangelische-gemeinden-dueren.de](http://www.evangelische-gemeinden-dueren.de), [www.low-tec.de](http://www.low-tec.de) und [www.prympark.org](http://www.prympark.org) zu finden.

Telefonisch steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Martin Gaevert (02421 2620689), gern zur Verfügung für weitere Auskünfte.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche und aussagefähige Bewerbung bis zum 16. Juli zu Händen des Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Gemeinde zu Düren, Philipstraße 4, 52349 Düren.

#### Literaturhinweise:

Berke, Thomas: **Die gute Nachricht in der Corona-Zeit.** Mülheim a. d. Mosel 2020, 35 Seiten

Schwikart, Georg (Herausgeber): **Gott ist mir Zuflucht und Stärke. Das evangelische Andachtsbuch.** Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2021, 845 Seiten. ISBN: 978-3-579-07162-6

#### Berichtigung zum KABI 04/2021

Im KABI 04/2021 auf Seite 96 wird in der Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Diakonieverband Meerbusch in Artikel 1 Satz 1 das Wort „Gemeindeverband“ durch das Wort „Diakonieverband“ ersetzt.





**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKiR.de](mailto:KABL.Redaktion@EKiR.de).

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---